

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2023

Nr. 2023/867

Lastenausgleich und Abgeltung von Sozialhilfeleistungen 2022 für das 2. Semester

1. Feststellungen

Sozialhilfekosten unterliegen dem Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Sie werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, vollzieht halbjährlich den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG).

Im Interesse einer einfachen Abwicklung und transparenten Gesamtübersicht werden seit 2014 die den Sozialregionen und Gemeinden zustehenden Rückerstattungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe in die Gesamtabrechnung einbezogen. Die an die Sozialregionen geleisteten Akontozahlungen aus der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Gemeinden, welche die Asylsozialhilfe eigenständig vollziehen, erhalten hingegen ein Guthaben aus den Abrechnungen direkt überwiesen. Mit der Gesamtabrechnung verfügen die Sozialregionen und Gemeinden über alle für die Verbuchung notwendigen Detailangaben.

Des Weiteren übernimmt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Fremdplatzierungskosten Minderjähriger (§ 25 Abs. 2 Bst. h i. V. m. § 54 Abs. 1 SG). Bis 2019 waren diese Kosten Teil des Lastenausgleichs Sozialhilfe unter den Einwohnergemeinden.

Die Abrechnung beinhaltet folgende Elemente:

- Lastenausgleich 2. Semester 2022 – Anteile der Sozialregionen an den Sozialhilfeleistungen gemäss § 55 Abs. 1 Bst. f SG.
- Vergütung der Sozialhilfekosten im Flüchtlings- und Asylbereich gemäss § 156 Abs. 2 SG,
- Vergütung der Sozialhilfekosten für die Familien- und Heimpflege von Kindern gemäss §110^{bis} Abs. 4.

2. Erwägungen

Für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 entfallen **Fr. 44'048'045.11** auf den Lastenausgleich. Weiter werden die Akontozahlungen an die Einwohnergemeinden betreffend Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger abgerechnet. Die Abrechnungen sind in folgenden Tabellen dargestellt:

Abrechnung über den Lastenausgleich des 2. Semesters 2022:

Regelsozialhilfe / VA7+	Fr.	44'615'572.77
abzüglich		
Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	653'171.28
Rückerstattung durch den Kanton Solothurn bevorschusster Leistungen für Solothurner Kantonsbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz und Aufenthalt in anderen Kantonen (ZUG Fremdkantone)	Fr.	3'731.65
Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung	Fr.	5'354.63
zuzüglich		
Direkte Nothilfezahlungen durch den Kanton Solothurn	Fr.	64'223.45
Testarbeitsplätze 2022	Fr.	30'506.45
Total Kosten Lastenausgleich 2. Semester 2022	Fr.	44'048'045.11

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die Sozialregionen. Die Gliederung nach Einwohnergemeinden wird in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden gestützt auf § 55 Abs. 6 SG nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.2021) berechnet. Die von den einzelnen Sozialregionen im 2. Semester 2022 an den Lastenausgleich bevorschussten Anteile werden berücksichtigt.

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Asyl (inkl. Nothilfe) des 2. Semesters 2022:

Akontozahlung Asyl inkl. Nothilfe	Fr.	1'830'532.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	2'614'307.40
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	783'775.40

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Schutzstatus S des 2. Semesters 2022:

Akontozahlung Schutzstatus S	Fr.	1'851'796.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	7'763'770.74
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	5'911'974.74

Abrechnung Akonto Sozialhilfe Flüchtlinge des 2. Semesters 2022:

Akontozahlung Flüchtlinge	Fr.	3'436'563.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	3'977'258.06
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	540'695.06

Abrechnung Akonto Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 2. Semesters 2022:

Akontozahlung an Einwohnergemeinden (RRB 2022/1155 vom 16. August 2022)	Fr.	9'388'100.00
Abgerechnete Kosten durch Einwohnergemeinden	Fr.	11'094'916.43
Total Rückerstattung an Einwohnergemeinden	Fr.	1'706'816.43

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Abrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die in den Lastenausgleich aufgenommenen Kosten, die Abrechnung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie diejenige der Fremdplatzierungskosten Minderjähriger des 2. Semesters 2022 werden genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Erhalt zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

- Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2022 nach Sozialregionen/Einwohnergemeinden
- Übersicht Abrechnung Sozialhilfe 2. Semester 2022 nach Sozialregionen
- Akontozahlung Asyl und Flüchtlinge 2. Semester 2022 an Sozialregionen
- Rückerstattungen Asyl 2. Semester 2022 (direkt an Einwohnergemeinden)
- Übersicht Fremdplatzierungskosten Minderjähriger 2. Semester 2022
- Zahlungsanweisung ReWe Ddl

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS
 Amt für Gesellschaft und Soziales (3); KNU (2), Admin (2023-037)
 Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK)
 ReWe Ddl (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzkontrolle
 Oberämter (4)
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)
 Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/KNU
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/KNU